

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802**

30.6.1802 (Nr. 104)

Carlzruher

Mittwochs

1 8



Zeitung.

den 30 Juny.

0 2.

Mit Hochfürstlich, Markgräflisch Badischen gnädigsten Privilegio:

RELATA REFERO.

Frankreich.  
Paris, vom 23 Juny.

Den 9. Juny haben die Konsuln der Republik alle Mönchsorden, reguläre Kongregationen und geistliche Stifter und Anstalten, ausser den Bisthümern, Pfarren, Domkapiteln und Seminarien, welche errichtet sind, oder in Gemäßheit des Gesetzes vom verfloßnen 18. Germinal, errichtet werden sollen, in den Departementern der Saar, der Ruhr, des Rheins und der Mosel und des Donnersbergs, aufgehoben. Alle Güter, welcher Art sie seyen, sie mögen den Klöstern, Kongregationen, Stiftern und Anstalten die aufgehoben sind, oder den Bisthümern, Pfarren, Domkapiteln und Seminarien gehören — kommen unter die Hand der Nation. — Auf alle Effekten, Register, Urkunden und Papiere werden die Siegel gelegt; — diese Siegel werden alsdann durch eine Kommission abgenommen, welche ein Verzeichniß der vorgefundenen Sachen verfaßt. — Sie verfertigt auch ein Verzeichniß der Geistlichen, Religiösen, Klosterfrauen, Domherren, Chanoinessen ic. Die Verwaltung aller obgedachten Güter ist von Stund an der National-Domänen-Verwaltung anvertraut. — Dem Gesetz vom 8. April gemäß werden die Pfarrhäuser und Gärten, die Gebäude worinn der katholische Gottesdienst gehalten wird, die bischöflichen Häuser und daran stoßenden Gärten, die Kanonikat Häuser dem Domkapitel, und die Seminariengebäude in den Orten, wo das Gesetz vom 8. April Bisthümer errichtet, der Disposition der Bischöffe, Pfarrer und Helfer überlassen, jedoch soll ein Inventarium von allen dazinn befindlichen Mobilien gemacht werden. Die Mit-

glieder der aufgehobnen Klöster und Anstalten, welche auf dem Boden der Republik geboren sind und ihn ferner bewohnen werden, empfangen eine jährliche Besoldung von 600 Fr., wenn sie 60 Jahre und darüber alt sind, und 500 Fr. wenn sie jünger sind. In der Dekade nach Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses müssen alle aufgehobnen Häuser geräumt seyn. Von dieser Zeit an dürfen auch die Mönche ihre Ordenskleidung nicht mehr tragen. Jeder kann die Mobilien seiner Zelle oder Stube, seine Leinwand und überhaupt alle Mobilien und Effekten, die zu seinem persönlichen ausschließlichen Gebrauch waren, mitnehmen. Das Weißzeug, die Mobilien und Effekten, die zum gemeinschaftlichen Gebrauch aller dienen, werden unter sie vertheilt. Die Wittglieder der aufgehobnen Klöster und Stiftungen, welche nicht in Frankreich geboren sind, müssen sich auf das rechte Rheinufer begeben und erhalten 150 Fr. ein für allemal, als Reisekosten. Alle Quittungen für anticipirte Zahlungen sind null und nichtig. Alle Gesetze, welche die Verwaltung, die Lehnkontrakte und den Verkauf der National-Domänen betreffen, sind auf diese Güter anwendbar. Nur diejenigen geistlichen Anstalten sind von der Aufhebung ausgenommen, welche in der That Kranken-Hospitaller oder Unterrichts-Anstalten haben und besorgen. Es sollen auch 6 der besten und größten Frauentöchter beygehalten werden, worinn sich diejenigen Klosterfrauen begeben können, die gemeinschaftlich leben wollen, jedoch so, daß diese Vereinigung nicht kann als etne Korporation oder fortgesetztes Klosterleben angesehen werden. Auf dieselbe Art sollen auch vier der besten und weitläufigsten Mannstöchter für diejenige Religiösen, ohne

Unterschied des Ordens, beybehalten werden, die älter sind als 70 Jahr, und in Gemeinschaft leben wollen.

Am 5 Juny haben die Konsulen eine Verordnung erlassen, welche die Art, wie die Handelsbörsen sollen gehalten werden, und alles was die Wechsel- und Biaren: Courtiers betrifft, reguliert.

Man weiß nunmehr, daß in Paris 66,395 Stimmen die Frage des lebenslänglichen Konsulats de Buonaparte bejahend beantwortet haben. Darinn sind nicht begriffen die Stimmen, welche in den Sekretariaten von 5 Ministern, vom Appellationsgericht und den andern Gerichten, eingeschrieben worden, deren Requirir noch nicht eingeliefert waren. Es sind nur 80 vernünftige Stimmen gegeben worden. Nie haben die Einwohner von Paris in so grosser Menge gestimmt. Für den Matre von Paris im J. 1789 zählte man nur 14010 und für die Annahme der Konstitution im J. VIII. 27,675 Stimmgebende.

Den 20. Juny hat der Hr. Erzbischof von Paris im Palast der Tuilerien die Messe gelesen; die drey Konsulen waren gegenwärtig. Nach dem Evangelium leiteten der Hr. Kardinal Legat, als Erzbischof von Mailand, der Hr. Erzbischof von Bordeaux, die Hrn. Bischöfe von Amiens, Mans, Limoges, Lüttich, Namur und Ajaccio, den Eid der Treue in die Hände des ersten Konsuls.

Der Minister der General-Polizen hat in einem Circular-Schreiben alle Präfecten eingeladen, Acht zu haben, damit man von den Priestern keine Declaration fordere, welche den Freyheiten der gallicanischen Kirche zuwider wäre, keine Art von Widerruf:ic.; überhaupt nichts, als die Erklärung, daß sie das Konkordat annehmen, und in der Gemeinschaft der Bischöfe stehen, welche vom ersten Consul ernannt worden sind. . . . Sie sollen es nie aus den Augen lassen, B. Präfect, daß sie die gänzliche Freyheit der Gewissen schützen, indem sie zur Vollziehung der organischen Gesetze des Konkordats mitwirken. Die Mehrheit der Nation hat nicht das Recht, der mindern Zahl ihren Gottesdienst aufzulegen; die Herrschaft der Gewissen ist nicht der Gewalt irgend einer menschlichen Macht unterworfen.

Der Kriegsminister hat die helvetische Regierung eingeladen, Geographen zu ernennen, welche zugleich mit den franz. Ingenieuren die topographische Landcharte Helvetiens aufnehmen, um dadurch die General-Charte der Länder, wo das Kriegs-Theater war, vollständig zu machen.

#### Großbritannien.

Londen, vom 18 Juny.

Es ist falsch, daß der Statthalter auf der Insel Dominique zurückberufen worden sey. Er behält das

Gouvernement. — Unter den Staats-Ausgaben, für welche Hr. Addington Geldsummen forderte, befanden sich auch 497,596 Pf. St. als Annuitäten desjenigen, was dem Haus Oestreich im letzten Kriege geliehen worden ist. Diese Annuitäten welche beynabe 12. Millionen Fr. betragen sollte das Haus Oestreich bezahlen. Es hat sich aber durch seinen Gesandten Stahrenberg deswegen entschuldigen lassen. In der übergebenen Note sagt dieser Gesandte: er hoffe Großbritannien werde die Ursachen einsehen, welche die Bezahlung dieser Schuld verhindern haben, und ein Zutrauen in die feyerliche und wiederholte Zusage Joro Kais. Maj setzen, daß der Wiener Hof nicht werde aufören, sich alle Mühe zu geben, um seine Finanzen in den Stand zu setzen, den gerechten Forderungen Englands ein Genüge zu leisten. — Zwischen den amerischn Staaten und England ist eine Uebereinkunft geschlossen worden, vermittelst welcher jene an dieses in drey Terminen 600,000 Pfund Sterling für alle Forderungen desselben an insolvable Amerikaner, bezahlen. Der Congress hat sogleich dazu eine Summe von 2,664,000 Dollars einmüthig votirt. — Es ist bekannt, daß die drückendste aller Abgaben in England in der Armen-Taxe besteht und daß die Verteilung dieser Gelder großen Mißbräuchen unterworfen ist. Statt der Armut zu bezuulieben, dienen sie meistens nur dazu die Böllerey, den Müßiggang und ledertliche Leben unter der niedrigsten Klasse der Armen zu unterhalten. Lord Schesfield trug daher darauf an, diese Sache einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen. In dieser Session wird sie aber nicht statt haben. — Den Zeitpunkt, da das jezige Parlament aufgelöst wird kennt man noch nicht. Aber er ist nahe und beyde Parteyen rüsten sich schon zum Kampf, um die Stimmen der Wählenden zu erbeuten. — Achtzehn irrländische Gefangene, unter denen sich O'connor, Revin, Chambers, Emmitt ic. befinden, sind aus dem Fort Georges nach Hamburg gebracht worden. Sie dürfen nie mehr nach Großbritannien zurückkehren.

#### Preussen.

Schreiben aus Berlin, vom 19 Juny.

Aus Memel vernimmt man, daß Ihre Königl. Hohetten, die beyden Brüder Sr. Majestät des Königs, den St. Andreaskorden von Sr. Russ. Kayf. Majestät erhalten haben.

Es heißt, daß der Kaiser von Rußland ein Lager in dem ehemaligen Litthauen hat en werde, und zwar in der Gegend von Grodno. Sollte sich dies bestätigen, so wird die regierende Kaiserin von Rußland mit ihrer Prinzessin Schwester dahin kommen, und

Ihre königlichen Majestäten von Preußen bey der russischen Familie einen Gegenbesuch abstatien.

Nachrichten aus Memel zu Folge, soll dort alles äußerst prächtig, glänzend und geschmackvoll seyn. Die General-Adjutanten, die mit dem Kaiser daselbst sind, heißen, Graf von Eiben, Sohn der Obristhofmeisterin der jüngsten Großfürstinnen Catharina und Anna, und der Fürst Wolchonsky.

Man glaubt, daß Ihre königl. Majestäten bey ihrer Rückreise über Warschau gehen werden.

Die Cosacken, die in Polangen in Garnison stehen, haben ihre Kriegszübingen vor Ihren preußischen Majestäten mit Allerhöchsten Beyfall gemacht.

Der Courierwechsel ist hier häufiger als jemals besonders zwischen London und St. Petersburg. Auch ist der Capitain von der Consulargarde, Herr Duomstier, der mit Befehlen des ersten Konsuls an den König von Preußen und den Kaiser von Rußland nach Memel geschickt wurde, zurückgekommen. Er war den 17ten von dort abgereist und traf den 17ten des Abends hier ein, setzte aber noch in der Nacht seine Reise nach Paris fort.

#### HOLLAND.

Haag, vom 21 Juny.

Hier ist der zwischen der franz. Republik und dem Herzog von Würtemberg am 20. May abgeschlossene Separattractat publicirt worden. Der erste Konsul hatte hierzu, im Namen des franz. Volks, den Cit. D'hanterive und Sr. H. D. der Herzog von Würtemberg den Freiberger von Normann etc. zu ihren Bevollmächtigten ernannt, welche, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Artikel beschloffen:

Art. 1. Zwischen der französischen Republik und Sr. H. D. dem Herzog von Würtemberg wird gutes Vernehmen und Freundschaft seyn.

2. Da Sr. Majestät der Kaiser und das deutsche Reich, durch den 7. Art. des Luneviller Traktats, darenin gewilligt haben, daß die franz. Republik die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen, welche einen Theil des deutschen Reichs ausmachen, in aller Souverainität und Eigenthum besitze, so thun Sr. H. D. der Herzog von Würtemberg, für sich, seine Erben und Nachfolger, zu Gunsten der franz. Republik, auf die Rechte der Souverainität, der Territorial-Obergewalt, des Eigenthums und auf alle übrigen Rechte, welche derselbe ausübte, und welche ihm gehörten, über die Länder und Domainen des linken Rheinufers Verzicht, und insbesondere: 1.) auf die Grafschaft Mompelgard, 2.) auf die Grafschaft Horburn, 3.) auf die Herrschaften Reichenweyher, Ofenheim, Kubüre, Franquemont, Blamont,

Elemont, Stericourt, Chatelat, Crages, Clerval und Passavant, 4.) auf die von den besagten Grafschaften und Herrschaften abhängenden Lehen, 5.) auf die Herrschaften, Lehen und Domainen im Besitze der Erben und Nachfolger der natürlichen Kinder des Herzogs Leopold Eberhard von Würtemberg Mompelgard, und welche auf das herzogl. Haus rückfällig sind, 6.) auf die Domainen, Rechte und Einkünfte zu Evener, Dudenhoven und in der Gegend, auf dem linken Rheinufer.

3.) Sr. hochfürstl. Durchl. thun gleichfalls Verzicht auf alle Forderungen des vorigen Besitzandes, welche an die franz. Republik gemacht werden könnten, sowohl für rückständige Steuer und Nichtaenuß der Rechte und Einkünfte der abgetretenen Länder, als auch für alle übrige, dem gegenwärtigen Traktat vorgängige Ursachen.

4.) In Gemäßheit des 7. Art. des Luneviller Traktats, verspricht die franz. Republik ihre bona officia damit Sr. hochfürstl. Durchl. Territorialentschädigungen erhalten, welche, soviel wie möglich, nach dem Gefallen Sr. hochfürstl. Durchl. gelegen, dem durch den Krieg erlittenen Verlust aller Art gleich, und den mit den abgetretenen Besitzungen vereinten Vortheilen und Privilegien gemäß seyn.

5. Der 8. Artikel des Luneviller Traktats, die auf dem Boden der Länder des linken Rheinufers hypothetizirten Schulden betreffend, wird zur Grundlage und Regel in Rücksicht der Schulden dienen, womit die Besitzungen und Länder, in der Abtretung des 2. Art. des gegenwärtigen Traktats begriffen, belastet sind.

Art. 6. Die von den Gemeinden und andern Korporationen gemachten Privatschulden bleiben zu ihrer Last und werden von ihnen bezahlt.

Art. 7. Von dem Tag der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats werden alle Sequester, welche wegen des Kriegs auf die Güter, Effekten und Einkünfte der franz. Republik in den Staaten Sr. hochfürstl. Durchl. so wie in dem Gebiet der franz. Republik auf die Güter, Effekten und Einkünfte der Untertanen Sr. hochfürstl. Durchl. sie mögen Eingehobne oder naturalisirt, abwesend oder im Dienst des Herzogs von Würtemberg seyn, gelegt worden sind, aufgehoben werden, und es soll diesen frei stehen, ihre Meubel und Effekten, so wie den Preis des Verkaufs ihres Eigenthums mitwegzunehmen, oder, ohne irgend eine Art Hinderniß die Einkünfte davon zu beziehen.

8) Der gegenwärtige Traktat wird von den kontrahirenden Theilen ratifizirt werden und die Ratifikationen innerhalb eines Monats, von dem Tag der

Unterzeichnung an zu rechnen, oder eher wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden. Geschehen zu Paris den 20. May 1802.

Unterzeichnet: D'Hauterive. Normann.

R u s s l a n d.

Schreiben aus St. Petersburg,  
vom 4ten Juny.

Unterm 18ten May ist folgende merkwürdige Kaiserl. Ukase erschienen; Da Wir wünschen, den Einwohnern des Reichs von jedem Stande alle möglichen Hülfsmittel zur Vermehrung ihres Wohlstands, zu verschaffen u. so beschlen Wir gnädigst, den 23ten Artikel des am 21 April 1785. dem Adel verliehenen Gnadenbriefs; in welchem verordnet ist: Das erbliche Vermögen des Adels im Fall einer Verurtheilung, auch bey den schwersten Verbrechen, soll den gesetzlichen Erben verabsfolgt werden, auch auf die Erände der Kaufmannschaft, Bürgerschaft und des Ackerbaues nach seiner ganzen Kraft auszu dehnen.

Die Abreise unsers Kaisers wird in unsrer heutigen Hofzeitung folgendermaßen angezeigt. Heute (Den 1. Juny) um 3 Uhr Morgens geruheten Se. Kaiserl. Majestät, die Reise nach Riga anzutreten, um einige Gouvernements in Augenchein zu nehmen.

Als Se. Majestät zu Narwa angekommen waren, hatte der Pastor der dafigen lutherischen Gemeinde, Skoft, der gerade seine Hochzeit feyerte, den Kaiser gebeten: ihn mit höchster Gegenwart zu beglücken, bey welchem Anlaß Se. Majestät die Braut mit einem brillantenen Ring zu beschenken geruheten.

Petersburg vom 5. Juny.

Hier ist folgender, im verfloßnen Jahre zwischen unserm Monarchen und dem König von Spanien abgeschlossener Friedenstraktat öffentlich bekannt gemacht worden:

Se Maj der König von Spanien und Se. Maj. der Kaiser aller Rußen, von gleichen Verlangen besetzt, die alten Verhältnisse von Freundschaft und gutem Vernehmen, welche zwischen Ihren respect. Monarchien bestanden haben, wieder herzustellen, und Willens, zu diesem so heilsamen Zweck durch die schnelligsten und leichtesten Mittel zu gelangen, haben die Unterzeichneten hiezu mit hinreichenden Vollmachten versehen, bevollmächtigt, folgendes zu erklären und festzusetzen:

Art. 1) Von diesem Augenblick an wird Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen Sr. Majestät dem König von Spanien und Sr. Majestät aller Rußen seyn.

2) Und die so glücklich wieder hergestellte Ordnung

zu unterhalten, werden die beiden Höfe, nach dem alten Herkommen, Minister ernennen und sie bey einem und dem andern residiren lassen und man wird zu gleicher Zeit am ersten des Jahrs 1802, oder früher wenn es geschehen kann, zu dieser Erneuerung schreiten.

3) Sogleich nach der Billigung des gegenwärtigen Akts von beiden Monarchen, werden in ihren Staaten Edikte publicirt werden, durch welche, bey Berücksichtigung des Vergangenen, den respectiven Unterthanen wird vorgeschrieben werden, sich wie Unterthanen zweyer freundschaftlicher Nationen zu behandeln und in ihren Handlungs- und andern Verhältnissen ganz das Benehmen zu beobachten, welches diesem Friedens- und Freundschaftszustand angemessen ist, in welchem sie sich durch den gegenwärtigen Akt widerhergestellt sehen.

Urkundlich dessen, haben wir denselben unterzeichnet und dabey das Wertschaft unsrer Wappen abgedruckt. Paris den 4. Oct. 1801.

Unterzeichnet: J. Nicolaus d'Azarra.

Der Graf Arcadi Markoff.

Dieser Traktat wurde von Sr. Kathol. Majestät den 5. Dec. 1801. und von Sr. Majestät dem russischen Kaiser, den 27. Febr. 1802. alten Stils ratificirt. Die Auswechslung der Ratificationen erfolgte zu Paris den 5. April.

#### Vermischte Nachrichten.

Der Französische Gesandte Champigny hat dem Neapolitanischen Bevollmächtigten Gianfanti in Wien die erfreuliche Nachricht mitgetheilt, daß Buonaparte die Trennung Siciliens und Neapels, welche der König von Spanien auf dem Kongreß zu Amiens verlangt hatte, als unbillig verworfen, und daß also der König beyder Sicilien deßhalb nicht das geringste mehr zu befürchten habe. Ungeachtet der Spannung, die durch jenen Vorschlag zwischen den Höfen von Neapel und Madrid entstanden war, und noch fort dauert, kommt die Wechselheirath dennoch zu Stand. Aber doch ist dieselbe der Grund, daß die Königin von Neapel nicht bis Madrid, sondern blos bis Barcellona geht, und daß dort die Verlobnisse vollzogen werden sollen.

#### A n k ü n d i g u n g.

Carlruhe. In Madlets Hofbuchhandlung ist à 6 kr zu haben. Kurze Erinnerungs-Ode auf die Ankunft Ihres Hochfürstlichen Durchlaucht der verwittibten Frau Erbprinzessin von Baden. Von Herrn Pfarrer Jäger.